

Speicheranbindungsvertrag

zwischen

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen
Netzbetreibernummer: 700476

- nachstehend „Open Grid Europe GmbH“ genannt -

und

<Speicherbetreiber>

<Straße>

<PLZ Ort>

- nachstehend <Speicherbetreiber> genannt -

- einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ genannt -

über die Kooperation am Speicheranbindungspunkt der <Speicherbetreiber>

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die technischen Bedingungen der Übergabe bzw. Übernahme von Gasmen- gen zwischen dem Untertagespeicher der <Speicherbetreiber> und dem Gasversorgungsnetz der Open Grid Europe an dem in Anlage 1 bezeichneten Speicheranbindungspunkt (im Folgenden „SAP“ genannt). Dies umfasst insbesondere Regelungen zum Betrieb der Gasübernahmestation sowie den Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern.

(2) Dieser Vertrag beinhaltet keine Zusage, dass die zur Ein- oder Ausspeicherung von Gas aus dem Untertagespeichern der <Speicherbetreiber> ggf. benötigten Transportkapazitäten im Netz der Open Grid Europe zur Verfügung stehen.

(3) Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten die Regelungsinhalte dieses Vertrages berücksichtigen.

§ 2

Speicheranbindungspunkt / Gasübernahmestation

(1) Der Übergang des Besitzes an den jeweils zu übernehmenden oder zu übergebenden Gasmen- gen erfolgt am SAP. Die genaue Lage des SAP sowie die geltenden technischen Rahmenbedingun- gen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Dem SAP ist die in Anlage 1 bezeichnete Gasübernahmestation zugeordnet, die von dem dort benannten Vertragspartner betrieben wird. Für Betrieb und Änderung dieser Gasübernahmestation gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Re- geln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, DIN-Normen und der in den Anlagen 3 und 4 für den SAP benannten technischen Mindestanforderungen.

(3) Open Grid Europe hat jederzeit das Recht die Gasübernahmestation zu betreten und ggf. durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Hierbei sind beide Vertragspartner verpflichtet, die an der Stati- on geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Jeder Besuch durch Open Grid Europe oder ihre Beauftragten muss mindestens 24 Stunden im Voraus gegenüber dem Betreiber der Gasüber- nahmenstation sowie der <Speicherbetreiber> - Kontaktperson (Anlage 5) telefonisch angekündigt werden.

§ 3

Informationsaustausch

(1) Die Vertragspartner tauschen die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informatio- nen aus. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in den Anlagen zu diesem Vertrag vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Gasversorgungsnetzen bzw. Speicheranbin- dungsleitungen der Vertragspartner, insbesondere in der zugeordneten Gasübernahmestation sind unverzüglich auszutauschen. Die Kontaktadressen der Vertragspartner sind in Anlage 5 und weitere Regelungen zum Informationsaustausch sind in Anlage 6 aufgeführt.

(2) Die Kommunikation zum Nominierungsabgleich gemäß § 5 soll unter Verwendung von Edig@s erfolgen.

(3) Geplante Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Besonderheiten der Anlagen eines Ver- tragspartners mit erheblichem Einfluss auf die Gasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen. Soll die Übergabe und/oder Übernahme von Gas aufgrund von nicht geplanten Instandsetzungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unver- züglich informieren.

§ 4

Anlagenleistung

Die in Anlage 1 jeweils angegebenen Leistungswerte beziehen sich auf die in der Messanlage des Speichers maximal verfügbaren Messkapazitäten.

§ 5

Nominierungsabgleich (Matching)

Die Vertragspartner erhalten von ihren jeweiligen Speicher- bzw. Transportkunden Informationen über die gewünschte Inanspruchnahme ihrer jeweiligen Verträge (Nominierungen). Zum Zwecke des Abgleichs der an die Vertragspartner erfolgten Nominierungen wird ein Nominierungsabgleich (Matching) der Nominierungsdaten durchgeführt, es sei denn die Vertragspartner verzichten darauf. Die Matchingregeln für den SAP sind in Anlage 7 festgelegt.

§ 6

Steuerung / Operational Balancing Account

(1) Auf Basis des Saldos der abgeglichenen Nominierungen erstellt <Speicherbetreiber> eine Gesamtplanung der stündlichen Ein- bzw. Ausspeicherungen in Kilowattstunden (Fahrplan) für den SAP und übermittelt diese Informationen frühzeitig an Open Grid Europe.

(2) Stellt Open Grid Europe fest, dass der physikalische Fahrplan am SAP ohne Anpassung abgewickelt werden kann, wird dies <Speicherbetreiber> mitgeteilt und <Speicherbetreiber> wird den Speicherbetrieb laut angemeldeten Fahrplan aufnehmen.

(3) Stellt Open Grid Europe fest, dass eine Änderung notwendig ist, wird <Speicherbetreiber> dies über einen angepassten Fahrplan mitgeteilt und <Speicherbetreiber> wird den Speicherbetrieb laut angepassten Fahrplan aufnehmen.

(4) Open Grid Europe und <Speicherbetreiber> werden durch geeignete Steuerungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die Summe der bestätigten Nominierungen sich von der Summe der tatsächlich fließenden und geflossenen Mengen so wenig wie möglich unterscheidet und im Rahmen der vereinbarten Grenzen ausgeglichen ist.

(5) Differenzen zwischen der Summe der stündlich gemessenen Gasmengen am SAP und der Summe der für diese Stunde allokierten Gasmengen am SAP werden in einem „Operational Balancing Account“ (OBA) laufend fortgeschrieben. Das OBA an dem SAP soll den in Anlage 1 definierten Absolutwert nicht überschreiten.

(6) Falls der Wert des OBA´s das vereinbarte Saldolimit am SAP überschreitet und falls ein Vertragspartner das verlangt, werden die Vertragspartner ein Ein- bzw. Ausspeiseprofil abstimmen, mit dem der Ausgleich des Differenzmengensaldos erfolgen soll und dies in Form einer Ausgleichsnominierung dem anderen Vertragspartner mitteilen. Obige Ausgleichsnominierungen werden in der Weise vorgenommen, dass die bestätigten Mengen gemäß Matching gegenüber den jeweiligen Transportkunden unverändert bleiben.

(7) Das OBA darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

§ 7

Allokation

Die Allokation der an dem SAP übernommenen oder übergebenen Gasmengen (in der Energieeinheit „kWh“ pro Stunde) erfolgt auf Basis der gemäß § 5 abgeglichenen und bestätigten Nominierungen.

§ 8

Bereitstellung der Messdaten/ -ergebnisse

Die Erfassung und Verarbeitung der Messergebnisse der an dem SAP übergebenen Gasmengen erfolgt gemäß Anlage 4.

§ 9

Einstellung der Gasübergabe/-übernahme

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Gasübergabe bzw. -übernahme jederzeit, wenn erforderlich ohne Vorankündigung, zu reduzieren oder einzustellen oder die unverzügliche Reduzierung oder Einstellung zu verlangen um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- b) zu gewährleisten, dass sonstige Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf eigene Einrichtungen oder Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

Insbesondere ist der das Gas aufnehmende Partner dazu berechtigt, die Gasübernahme zu verweigern, falls die Gasbeschaffenheit nicht den Regelungen gemäß Anlage 2 entspricht.

(2) Die Vertragspartner nehmen die Gasübergabe bzw. -übernahme unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Reduzierung oder Einstellung entfallen sind.

§ 10

Höhere Gewalt

(1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit.

(2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall aller wesentlichen Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 11

Haftung

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Wird Open Grid Europe im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages aufgrund eines Verschuldens von <Speicherbetreiber> von Dritten in Anspruch genommen, hat <Speicherbetreiber> Open Grid Europe schadlos zu halten. Die Pflicht der <Speicherbetreiber> aus vorstehendem Satz ist der Höhe nach auf den Ersatz beschränkt, welchen der Dritte aus Gesetz oder Vertrag von der Open Grid Europe verlangen kann.

§ 12

Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Open Grid Europe aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der <Speicherbetreiber>, soweit dieses Unternehmen die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt.

§ 13

Wirtschaftsklausel

(1) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

(2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

(3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 14

Vertragsänderung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffene(n) Anlage(n) unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.

(3) Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 15

Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende dieses Vertrages.

§ 16

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes.

§ 17

Regelung von Streitfällen

(1) Über Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht entsprechend den Vorschriften der ZPO über das gerichtliche Verfahren im ersten Rechtszuge.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.

(4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Düsseldorf.

(5) Zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und seine Anlagen im Übrigen davon unberührt.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 19

Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt zum **dd.mm.yyyy** in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Gaswirtschaftsjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.

(2) Die Vertragspartner werden sich über die Abwicklung des Operational Balancing Accounts verständigen, soweit zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung das OBA nicht ausgeglichen ist.

§ 20

Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der Speicheranbindungspunkte und Messanlagen
1.xx **<Webname>**
- Anlage 2: Gasbeschaffenheiten und Druck
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen für den Netzpunkten der Open Grid Europe zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen (TMA-GDRM)
- Anlage 4: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet der Open Grid Europe (TMA-Mess)
- Anlage 5: Kontaktadressen der Vertragspartner
- Anlage 6: Auflistung der auszutauschenden Daten, Unterlagen und Informationen
- Anlage 7: Steuerungs- und Matchingprozeß

<Ort>,

Essen,

<Speicherbetreiber>

Open Grid Europe GmbH